



## Gemeinde Rüdenau

### Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenau am 23.11.2021 im Saal des Hofgartens Kleinheubach.

Nummer:	GRR/025/2021	Dauer:	20:00 - 21:00 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

#### ***Anwesend:***

##### Erste Bürgermeisterin

Frau Monika Wolf-Pleißmann

##### Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

##### Gemeinderatsmitglieder

Herr Christof Farrenkopf

Frau Susanne Heller

Herr Dieter Link

Herr Herbert May

Herr Tobias Meixner

Frau Anja Mühling

Herr Ferdinand Pfister

Herr Friedbert Trunk

##### Berater

Deutscher Kinderhospizverein e. V.

##### Verwaltung

Frau Sabine Geutner

#### ***Abwesend:***

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 26.10.2021
3. Vorstellung Hospizverein - Information
4. Bauanfrage zur Erweiterung der Freischankfläche des Gasthauses "Zum Stern", Fl.Nr. 93, 109/1, Hauptstraße 41 - Beratung und Beschlussfassung
5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern - Beratung und Beschlussfassung
6. Anlagenbuchhaltung, kalkulatorische Zinsen - Beratung und Beschlussfassung
7. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Beratung und Beschlussfassung
8. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Beratung und Beschlussfassung
9. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
10. Informationen
  - 10.1. Truppenausbildung Feuerwehr
  - 10.2. Zertifizierung R1
  - 10.3. Volksbund - Haus- und Straßensammlung
  - 10.4. Zuwendungsbescheid aus dem Bayerischen Vertragsschutzprogramm Wald
11. Anfragen

Bürgermeisterin Monika Wolf-Pleißmann eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die erschienenen Zuhörer und aus der Verwaltung Sabine Geutner als Leitung der Finanzverwaltung. Das Protokoll führt Beate Schüßler-Weiß, für die Presse schreibt Jennifer Lässig. Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

## **I. Öffentliche Sitzung**

### **1 Bürgerfragen**

Es werden keine Fragen gestellt.

### **2 Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 26.10.2021**

**Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 26.10.2021 wird zugestimmt.**

**Einstimmig beschlossen**

### **3 Vorstellung Hospizverein - Information**

#### **Sachverhalt:**

Frau Croy, die heute den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst Miltenberg vom Deutschen Kinderhospizverein e. V. mit Sitz in Kleinheubach vorstellen wollte, hat sich wegen Erkrankung entschuldigt und wird in einer Sitzung in 2022 die Vorstellung nachholen.

### **4 Bauanfrage zur Erweiterung der Freischankfläche des Gasthauses "Zum Stern", Fl.Nr. 93, 109/1, Hauptstraße 41 - Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet.

In der Gemeinderatsitzung am 28.09.2021 wurde über die Biergartennutzung für die Folgejahre diskutiert. Man stand diesem Vorhaben überwiegend positiv gegenüber.

Bei Zusage muss ein Bauantrag eingereicht werden, da die verfahrensfreie Freischankfläche von 40 m<sup>2</sup> überschritten wird. Außerdem bedarf es der Zustimmung der Gemeinde zur Sondernutzung am öffentlichen Grund. Der Freischankbetrieb ist begrenzt von Mitte März bis Ende Oktober.

Der Kirchplatz soll als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen werden, durch die Pflasterung unterscheidet sich der Bereich eh schon von der Hauptstraße. Es bräuchten keine Baken angebracht werden, was zu einer Verschönerung der „Umzäunung“ führen würde.

#### **Beratung:**

Lt. Bgm. Wolf-Pleißmann wird in Rüdenau die besprochene Rechts- vor Links-Regelung und der Bereich Kirchplatz als verkehrsberuhigte Zone eingerichtet werden. Frau Törl ist aktuell mit dem Tagesgeschäft ausgelastet und deshalb wird der entsprechenden Tagesordnungspunkt erst in einer der ersten Sitzungen 2022 eingestellt werden. Von der gesamten Freischankfläche gehören nur etwa 4 m<sup>2</sup> der Gemeinde.

GR Link glaubt, dass mehr als 4 m<sup>2</sup> der Gemeinde gehören. Er ist der Ansicht, dass die Ecke vorne von der Einfahrt her, abgeschrägt werden solle, da von oben hergesehen, dort zwei große Betonkübel etwa 1,8 m in die Straße hineinragen. Die Höhe des Zaunes müsste wegen der schlechten Sichtverhältnisse auf 90 cm begrenzt werden.

Die Höhenbegrenzung des Zaunes von 90 cm kann man in den Beschluss aufnehmen, so Bgm. Wolf-Pleißmann. Herr Baumann braucht für das kommende Jahr Planungssicherheit, denn aufgrund der Coronasituation gab es im vergangenen Jahr durch die sog. Schanigarten-Regelung eine Ausnahmegenehmigung.

GR Mühling schlägt vor, Ein- und Ausfahrt als Einbahnregelung auszuweisen, so dass am Biergarten nur eingefahren und an der Kirche ausgefahren wird. Auch die Situation des Anlieferverkehrs mit Rückstau in die Hauptstraße wurde bereits angesprochen, ist aber im Sachverhalt nicht erwähnt.

Bgm. Wolf-Pleißmann glaubt, dass eine Regelung zum Anlieferverkehr, der ein- bis maximal zweimal pro Woche anfällt, nicht unbedingt sein muss. Genauer besprochen wird das Thema, sobald der Punkt auf der Tagesordnung eingestellt ist.

GR Link merkt noch an, dass es einer Regelung bzgl. Kraftfahrzeuge, aus Richtung Flörstraße kommend, bedarf und auch zu den parkenden Autos auf seiner angrenzenden Grundstückseite, die die Gärtnerei besuchen.

Die Anregungen wird Bgm. Wolf-Pleißmann Frau Törl vorlegen.

**Beschluss:**

**Die Gemeinde Rüdenau stellt der Bauanfrage auf Erweiterung der Freischankfläche mit Sondernutzung an öffentlichem Grund das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht. Der Zaun um den Biergarten sollte eine max. Höhe von 90 cm nicht überschreiten.**

**Einstimmig beschlossen**

**5 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern - Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatsitzung am 10.06.2021 wurde beschlossen die Hebesätze der Realsteuern ab dem Jahr 2022 anzupassen.

Grundsteuer A	360 %
Grundsteuer B	360 %
Gewerbesteuer	360 %.

Um die Festsetzung der Grundsteuer mittels Jahresbescheid im Januar durchführen zu können, bedarf es einer satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass eine eigene Satzung über die Realsteuerhebesätze erlassen werden soll.

Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze erfolgt dann in der Haushaltssatzung nur noch deklaratorisch.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Rüdenau beschließt folgende:**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern der Gemeinde  
Rüdenau  
(Hebesatzsatzung)  
vom 25.11.2021**

Die Gemeinde Rüdenau erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                            |                  |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>1. Grundsteuer A</b> (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | <b>360 v. H.</b> |
| <b>2. Grundsteuer B</b> (für Grundstücke)                                  | <b>360 v. H.</b> |
| <b>3. Gewerbesteuer</b>                                                    | <b>360 v. H.</b> |

**§2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rüdenau, 25.11.2021

Monika Wolf-Pleißmann  
Erste Bürgermeisterin

**Beschlossen Ja 8 Nein 1**

**6 Anlagenbuchhaltung, kalkulatorische Zinsen - Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Eine Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der Wasser- und Kanalgebühren ist der Zinssatz für die kalkulatorische Abschreibung der Anlagenbuchhaltung.

Bei der Kalkulation einer angemessenen Verzinsung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG kann die VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik herangezogen werden.

Gemäß der Gemeindekasse (Fachzeitschrift für das kommunale Finanzwesen 12/2021) hat die Bayern LabO die Umlaufrenditen für festverzinsliche inländische Wertpapiere nach der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zusammengestellt. Die durchschnittliche Eigenkapitalverzinsung der letzten 30 Jahre (alle Laufzeiten) liegt bei 3,6 %, so dass ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,4 % nach den Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes als angemessen anzusehen ist.

Information:

Kalk. Zinssatz bis	2009	4,41 %
	2010 - 2013	3,30 %
	2014 - 2017	2,40 %
	2018 - 2021	2,40 %

**Beschluss:**

**Der kalkulatorische Zinssatz für die Abschreibung des Anlagevermögens wird für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025 auf 2,4 % festgelegt.**

**Einstimmig beschlossen**

**7 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Kalkulationszeitraum für die Wassergebühren läuft zum 31.12.2021 aus.

Aufgrund dessen wurde die Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 durch Herrn Mühlfeld (BKPV) vorgenommen.

Laut dieser Kalkulation ist eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,70 € netto pro m<sup>3</sup> Wasser zu erheben.

Die derzeitige Gebühr beträgt 4,72 € netto. Hier war eine Unterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 bis 2017 enthalten.

Im Bereich der Wasserversorgung entstand im letzten Kalkulationszeitraum eine Überdeckung in Höhe von ca. 8.000 €. Diese Überdeckung ist laut Art. 8 Abs. 6 KAG im darauffolgenden Zeitraum auszugleichen.

**Beratung:**

Bgm. Wolf-Pleißmann ergänzt, dass der Wasserpreis um 1,02 € sinkt.

GRin Mühling fragt, ob deckend kalkuliert werden muss, oder auch Rücklagen gebildet werden dürfen?

Lt. Frau Geutner muss von der Gemeinde kostendeckend Gebühren erhoben werden und es ist nicht möglich, Rücklagen zu bilden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Rüdenu beschließt folgende:

**1. Änderungssatzung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der  
Gemeinde Rüdenu**

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Gemeinde Rüdenu folgende

**Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der  
Gemeinde Laudenu (BGS-WAS)**

**§ 1**

Änderung des § 10 Abs 1 Satz 2:

Die Gebühr beträgt 3,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Rüdenu,**

**Monika Wolf-Pleißmann  
Erste Bürgermeisterin**

**Einstimmig beschlossen**

**8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Beratung und  
Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Kalkulationszeitraum für die Kanalgebühren läuft zum 31.12.2021 aus.

Aufgrund dessen wurde die Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 durch Herrn Mühlfeld (BKPV) vorgenommen.

Laut dieser Kalkulation ist eine Gebühr in Höhe von 2,20 € pro m<sup>3</sup> Wasser, welches in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, zu erheben.

Die Gebühr betrug im vergangenen Kalkulationszeitraum 2,73 €.

In der neuen Kalkulation muss die Nachkalkulation, d.h. die Kostenüber- oder -unterdeckung berücksichtigt werden.

Im Bereich der Entwässerungsgebühren entstand eine Überdeckung in Höhe von ca. 26.000 € pro Jahr. Diese Überdeckung ist laut Art. 8 Abs. 6 KAG im darauffolgenden Zeitraum auszugleichen.

Eine weitere Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde durch die überörtliche Rechnungsprüfung empfohlen. Die Abzugsmenge für Großvieheinheiten in landwirtschaftlichen Betrieben ist in der derzeitigen Satzung mit 20 m<sup>3</sup>/Jahr festgelegt. Der Prüfungsverband regt an, diese auf 15 m<sup>3</sup>/Jahr zu reduzieren, da es hierzu verschiedene Gerichtsurteile gibt.

Die Verwaltung empfiehlt diese Änderung.

**Beratung:**

Bgm. Wolf-Pleißmann ergänzt, dass somit eine Gebührensenkung um 53 Cent erfolgt.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Rüdenau beschließt folgende:**

**1. Änderungssatzung**

**zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Rüdenau**

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Gemeinde Rüdenau folgende

**Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Rüdenau (BGS-EWS)**

**§ 1**

Änderung des § 10 Abs 1 Satz 2:

Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2**

Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 3:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen.

§ 3

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Rüdenau**

**Monika Wolf-Pleißmann**  
**Erster Bürgermeisterin**

**Einstimmig beschlossen**

**9 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Es sind keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntzugeben.

**10 Informationen**

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann informiert:

**10.1 Truppenausbildung Feuerwehr**

Moritz Farrenkopf und der Tobias Herkert haben die modulare Truppenausbildung bestanden. Sie haben ca. 120 – 140 Stunden in ihrer Freizeit für die Feuerwehr und für diese Prüfung gearbeitet. Sie spricht ihren Glückwunsch aus und bedankt sich auch bei den Ausbildern Alexander Balles, Mathias Leis und Daniel Heckmann.

**10.2 Zertifizierung R1**

Der Wanderweg R1 wurde mit Urkunde des Odenwaldklubs e. V. wieder erfolgreich nach den Richtlinien zertifiziert. Das Zertifikat wurde für drei Jahre verliehen. Der Rundwanderweg ist unter [www.odenwald.de](http://www.odenwald.de) beschrieben.

**10.3 Volksbund - Haus- und Straßensammlung**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge bedankt sich für die Unterstützung mit einer Spende über 50 €, die von der Gemeinde Rüdenau im Rahmen der Haus- und Straßensammlung übergeben wurde. Diese Spende wurde übergeben, da mangels Sammler keine Haus- und Straßensammlung mehr stattfindet.

**10.4 Zuwendungsbescheid aus dem Bayerischen Vertragsschutzprogramm Wald**

Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt ist der Bewilligungsbescheid einer Zuwendung als Zuschuss für über 4.090 € eingegangen. D. h. auch für Totholz, das Insekten und anderen Tieren als Unterschlupf und auch als Feuchtigkeitsspender im Wald dient.

**11 Anfragen**

Es werden keine Anfragen gestellt.

Ende der öffentlichen Sitzung.

**F. d. R.**

Schriftführer:

Vorsitzender:

**Beate Schüßler-Weiß**  
Verwaltungsangestellte

**Monika Wolf-Pleißmann**  
Erste Bürgermeisterin